OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350715/2/GS/CJ

Datum:
Linz, 4. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A A, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems, vom 13. August 2019, GZ: BHKISO-2016-228763/134-WE, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.8.2019, GZ.: BHKISO-2016-228763/134-WE, wurde über den Antrag des A A vom 6.8.2019 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„I. Ihnen wird ab 06.08.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt. Als Grundlage für die Berechnung der Deckelung werden folgende Ausgangswerte herangezogen:

a) A A, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z.3 lit.a Oö. BMSV)

b) A H, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z.3 lit.a Oö. BMSV)

c) A F, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, ab der dritten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. b Oö.BMSV)

d) A M, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeindschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 31.12.2019.

Bei der Berechnung der Deckelung werden neben den leistungsbeziehenden Personen nach folgende MIndeststandards für weitere Haushaltsangehörige berücksichtigt:

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen
a) A A, geb. am x
-

b) A H, geb. am x
-

c) A F, geb. am x
- Beihilfe z. Deckung d. LU (AMS)

d) A M, geb. am x

III. Diese Leistung wird gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 Oö. BMSG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass seitens Frau A H folgende aufgetragene Maßnahmen zu Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage erfüllt werden:

Auftrag Fr. A H:
Während der Dauer der fortlaufenden Zahlungen, ist

- die Arbeit suchend Meldung beim AMS durchgehend aufrecht zu erhalten und alle Meldetermine sind wahrzunehmen
- die Bereitschaft zur Teilnahme an vermittlungsunterstützenden Maßnahmen zu bekunden
- sind weiters monatlich mindestens fünf schriftliche Nachweise über die laufenden realistischen Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung durch die der Lebensbedarf zur Gänze aus eigenen Mitteln gesichert werden kann unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
- Die persönliche Hilfe (z.B. Teilnahme an Projekten, ...) ist in Anspruch zu nehmen.

Die laufenden nachweislichen Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Erlangung und Beibehaltung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs dar und sind bis längstens 20. eines jeden Monats analog dem beiliegenden Formblatt zu übermitteln.

Wir weisen darauf hin, dass Sie keinem Berufsschutz unterliegen und Ihre Bemühungen zur Aufnahme einer Beschäftigung auch auf Stellenangebote auszudehnen haben, die nicht Ihrer beruflichen Qualifikation oder Ihrem Berufsbild entsprechen!

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4 ff, 13a, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
- § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl.Nr. 75/2011 idgF

HINWEIS

Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der Haushalt aus den nachstehend angeführten Personen mit folgenden Unterhaltsbeziehungen zusammensetze:
A A, unterhaltsberechtigt zu: F A, M A;
H A, Ehepartnerin, unterhaltsberechtigt zu: A A, F A, M A;
F A, Kind;
M A, Kind.

Die Gattin A H sei beim AMS als Arbeit suchend ohne Bezüge vorgemerkt und verfüge derzeit über kein eigenes Einkommen. Die Tochter F A stehe derzeit im

Bezug einer AMS-Leistung (Beihilfe Deckung Lebensunterhalt) von täglich 25,60 Euro. Die Auszahlung der Leistung erfolge im Nachhinein, bilde die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung und stelle ein zur Gänze anrechenbares Einkommen dar. Im Haushalt wären keine weiteren Personen wohnhaft, welche für die Berechnung des Haushaltsdeckels nach § 13a Oö. BMSG zu berücksichtigen gewesen wären. Die Summe der Mindeststandards aller im Haushalt lebenden Personen betrage 1.965,10 Euro. Diese sei nach § 13a Abs. 1 Oö. BMSG mit einem Betrag von 1.512 Euro begrenzt. Es wären daher nach Abs. 2 alle Mindeststandards gleichmäßig prozentuell zu kürzen, sodass deren Summe den Betrag von 1.512 Euro nicht überschreite.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 27.8.2019. Darin bringt der Bf im Wesentlichen vor, dass für Person 3, A F, der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. b Oö. BMSG, nämlich für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, ab der dritten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte, zugrunde gelegt worden wäre. Aus dem Berechnungsblatt des Bescheides ergebe sich, dass für A F ein Einkommen von 793,60 Euro angerechnet worden wäre. Dieser Betrag werde jedoch nicht für sie selbst, sondern für die gesamte Familie als Einkommen angerechnet. Die Anrechnung des Einkommens von Person 3 auf alle Personen im Haushalt sei aus folgenden Gründen unrichtig:
Gemäß § 8 Abs. 3 Oö. BMSG sei das Einkommen von in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen. Daraus ergebe sich jedoch im Umkehrschluss nicht, dass das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ab dem 18. Lebensjahr jedenfalls auf die anderen Personen im Haushalt anzurechnen sei. Dies könne nur dann der Fall sein, sofern auch eine Unterhaltspflicht diesen Personen gegenüber bestehe. Da einerseits gegenüber Geschwistern keine Unterhaltspflicht bestehe, sei das Einkommen von Person 3 jedenfalls nicht auf Person 4 anzurechnen. Zudem sei das Einkommen von Person 3 aber auch nicht auf deren Eltern anzurechnen, da eine Unterhaltspflicht nur bei Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben sein könne. Diese liege aber bei Person 3 jedenfalls nicht vor. Person 3 sei 20 Jahre alt und absolviere derzeit eine Ausbildung. Dafür erhalte sie 25,60 Euro täglich vom AMS. Dieser Betrag reiche für die Annahme einer Selbsterhaltungsfähigkeit nicht aus. Daraus ergebe sich, dass Person 3 selbst noch gegenüber ihren Eltern unterhaltsberechtigt sei. Somit dürfe das Einkommen von Person 3 nur auf ihren eigenen Mindeststandard angerechnet werden. Zudem gehe die Behörde offenbar selbst davon aus, dass Person 3 noch nicht selbsterhaltungsfähig sei. Es wäre der oben bezeichnete Mindeststandard gewährt worden, der nur Personen zukomme, die Unterhalt beziehen oder beziehen könnten, also wenn keine Selbsterhaltungsfähigkeit vorliege. Wenn die Behörde aber davon ausgehe, dass eine Unterhaltspflicht von Person 3 gegenüber ihren Eltern bestehe, hätte sie die

Vorschrift des § 13a Abs. 4 iVm mit Abs. 5 Oö. BMSG beachten müssen, nach der der Deckel von unterhaltsberechtigten Personen bis zur Höhe der Einkünfte gehoben werde, wenn die unterhaltsverpflichtete Person im gemeinsamen Haushalt Einkünfte aus Erwerbstätigkeit beziehe. Somit hätte die Behörde für Person 1 und 2 keine prozentuelle Kürzung der Mindeststandards gemäß § 13a Abs. 2 Oö. BMSG vornehmen dürfen, da sie von einer Unterhaltspflicht von Person 3 gegenüber ihren Eltern ausgehe. Zudem hätte sie aber auch nicht den Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. b, sondern jenen gemäß lit. a leg.cit anwenden müssen, da Person 3 nach Ansicht der Behörde gerade nicht gegenüber ihren Eltern unterhaltsberechtigt, sondern im Gegenteil unterhaltsverpflichtet sei. Die Behörde habe zudem einen zu hohen Betrag von Person 3 als Einkommen angerechnet:
Auf Seite 1 des Berechnungsblattes werde bei Person 3 als Einkommen die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in Höhe von 25,60 Euro täglich, als Jahreszwölftel, daher richtigerweise 778,67 Euro ausgewiesen. Auf Seite 2 des Berechnungsblattes, im Feld „Geldleistung“ unter der Überschrift „Berechnung ihres Anspruches“ werde bei Person 3 ein Betrag von 793,60 Euro als Einkommen abgezogen. Dies entspreche, wie oben ausgeführt, nicht dem tatsächlichen Einkommen der Bf.

I.3. Mit Schreiben vom 17.9.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverhaltungsgericht Oberösterreich vor, das zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf A A lebt zusammen mit seiner Ehepartnerin H A und seiner Tochter F A, geboren x, und seinem Sohn M A, geboren x, in einer Mietwohnung in x. Der monatliche Wohnaufwand beträgt 473 Euro. H A ist laut den im Antrag gemachten Angaben und den beigebrachten Unterlagen beim AMS als arbeitssuchend ohne Bezüge vorgemerkt und verfügt zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein eigenes Einkommen. Die Tochter F A, geboren 1.1.1999, steht derzeit im Bezug einer AMS-Leistung (Beihilfe Deckung Lebensunterhalt) von täglich 26,50 Euro. Die Auszahlung dieser Leistung erfolgt im Nachhinein.

Am 6.8.2019 wurde vom Bf ein Antrag auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs gestellt.

III. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unbestritten.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat rechtlich erwogen:

IV.1. Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann nach § 4 Oö. BMSG nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 erfüllen und
   a) österreichische Staatsbürgerinnen und –bürger oder deren Familienangehörige;
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte;
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung;
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden.

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist nach § 5 Oö. BMSG, dass eine Person im Sinne des § 4 Oö. BMSG

1. von einer sozialen Notlage (§ 6 Oö. BMSG) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überweindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7 Oö. BMSG).

Eine soziale Notlage liegt nach § 6 Oö BMSG bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen im Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung setzt nach § 7 Abs. 1 Oö. BMSG die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

Als Beitrag gelten insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 Oö. BMSG
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11 Oö. BMSG

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (z.B. Unterhaltsansprüche), bei deren Erfüllung die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11 a sowie

4. die Umsetzung ihr vom Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie

2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Oö. BMSG ist das Einkommen in Haushaltgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und

2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) LGBl Nr. 75/2011 idgF betragen die laufenden Geldleistungen (Mindeststandards) für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,

a) pro Person 649,10 Euro
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte, 450,70 Euro.

...

Nach § 13a Abs. 1 Oö. BMSG ist die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 aller Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, mit dem Betrag von 1.500 Euro begrenzt.

Im Fall einer Überschreitung des Betrags nach Abs. 1 sind die Mindeststandards aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft gleichmäßig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe den Betrag gemäß Abs. 1 ergibt.

Die Differenz zu den Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 wird nach § 13a Abs. 3 der nachstehend genannten Personen nach der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 dem Deckel zugeschlagen:

1. arbeitsunfähige Personen;
2. jener Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagemütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann;
3. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten;
4. Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. Personen, die eine Leistung im Sinn des § 8 Oö. Chancengleichheitsgesetz beziehen oder auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit eine vergleichbare Leistung des Bundes erhalten.

Personen, die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen oder unterhaltsrechtliche Leistungen erhalten, wird nach Abs. 4 die Differenz zwischen diesen Einkünften und dem gekürzten Betrag dem Deckel nach Abs. 2 insoweit zugeschlagen, als damit die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 nicht überschritten würde.

Abweichend von Abs. 4 wird bei Personen, die in keiner unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, der Zuschlag zu den Mindeststandards nicht dem Deckel aller Personen, sondern ihrem eigenen gemäß Abs. 2 gekürzten Mindeststandard zugeschlagen.

Nach Abs. 6 sind die Mindeststandards von unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen,

1. die Leistungen nach der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 erhalten, von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard eine Höhe von 12 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes unterschreiten würde;
2. die Leistungen nach der Anlage erhalten, von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard den

Betrag gemäß § 1 Abschnitt B Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 3 der Anlage unterschreiten würde.

Die Mindeststandards von volljährigen Personen, die Leistungen nach der Anlage oder nach der Verordnung im Sinn des § 13 Abs. 2 erhalten, sind gemäß § 7 von der prozentuellen Kürzung nach Abs. 2 insoweit ausgenommen, als deren Mindeststandard eine Höhe von 30 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes unterschreiten würde.

Nach Abs. 8 stellt der Betrag gemäß Abs. 1 den Ausgangsbetrag für das Jahr 2016 dar und erhöht sich nach Maßgabe des § 13 Abs. 2.

IV.2. Sachliche Voraussetzungen für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 6 Oö. BMSG (vgl. AB 434/2011 BlgLT XXVII GP) ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage – ein Begriff, der aus § 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen wurde – ist. Durch Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden.

Vom Bf wurden im Wesentlichen Einwendungen gegen die Anrechnung des Einkommens der Tochter A F (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes idH von tägl. 25,60 Euro) als Einkommen der Familie erhoben.

Von der Behörde sind als Maßstab bei der Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung die in der Oö. Mindestsicherungsverordnung auf Grundlage des Oö. BMSG festgelegten Mindeststandards heranzuziehen. Diese stellen keine Richtgrößen sondern verbindliche Vorgaben dar, anhand derer die Behörde das Vorliegen eines Anspruchs und gegebenenfalls dessen Höhe zu ermitteln hat.

Hinsichtlich A F hat die belangte Behörde den Mindeststandard gem. § 1 Abs 1 Z 3 lit b Oö. BMSV angewendet. Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung ist daher verfahrensgegenständlich von einer Unterhaltsberechtigung der Kinder F A und M A gegenüber den Eltern A A und H A auszugehen.

Die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Für in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebende Kinder sieht der Landesgesetzgeber insofern eine Spezialregelung vor, als ihr Einkommen bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen ist. Das hat zur Folge, dass die Mutter (der Vater) für dieses Kind unter Umständen keine Mindestsicherung erhält, andererseits mindert ein höheres Einkommen dieses Kindes nicht den Anspruch der Mutter (des Vaters) und anderer Kinder in der Bedarfsgemeinschaft. Dass hinsichtlich der Anrechnung des Einkommens in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder auf eine Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber dem anspruchs-berechtigten Elternteil abzustellen ist, kann dem diesbezüglich eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht entnommen werden. Dass hier von einer Gesetzeslücke auszugehen ist, kann ebenfalls nicht angenommen werden, da der Gesetzgeber bei anderen Regelungsbereichen im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durchaus auf das Vorliegen von Unterhaltsbeziehungen abstellt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die im Verordnungsweg festgelegten Freibeträge für Einkommen aus der Lehrlingsentschädigung beginnend mit dem ersten Lehrjahr hinzuweisen und anzuführen, dass bei Lehrlingen (im ersten Lehrjahr) in der Regel nicht vom Vorliegen einer Unterhaltspflicht gegenüber ihren Eltern auszugehen sein wird und daher die Festlegung dieser Freibeträge in der Praxis sinnentleert wäre.

Ausgehend von der F A zukommenden Leistung (Beihilfe Deckung Lebensunterhalt) in der Höhe von 25,60 Euro täglich ist in einem Monat mit 31 Tagen der als Einkommen angerechnete Betrag von 793,60 Euro von der Behörde richtig berechnet worden.

Die im gegenständlichen Verfahren von der Behörde zur Ermittlung des Leistungsanspruches durchgeführte Berechnung kann im Lichte dieser Rechtslage nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Aufgrund der dargestellten Ausführungen ist die eingewendete Heranziehung der Vorschrift des § 13a Abs. 4 iVm Abs. 5 Oö. BMSG nicht gerechtfertigt. Die Behörde ist nämlich nicht von einer Unterhaltspflicht von Person 3 gegenüber ihren Eltern ausgegangen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger